



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Prüfungskommission 70
Pharma-Assistentin/Pharma-Assistent

Kontakt: Sabrina Köppel, Aktuarin, Rosenweg 10, 8810 Horgen
Telefon 043 538 51 07, sabrina.koepfel@gmx.ch

13. Januar 2023
1/4

An alle Apotheken mit Lernenden, für das QV 2023

Anforderungen und Hinweise an eine Apotheke mit Lernenden, insbesondere für die Durchführung der VPA im Jahre 2023

1. Labor

Jede und jeder Lernende muss die Möglichkeit haben, die Kompetenz 4 während der Ausbildung zu üben. Dazu sollen regelmässig pharmazeutisch-technische Arbeiten durchgeführt werden. Eine Möglichkeit für Apotheken ohne Herstellungsbewilligung ist die Zusammenarbeit mit anderen Apotheken mit entsprechenden Einrichtungen, um ein genügendes Training zu ermöglichen.

2. Chemikalien und Drogen, Arbeitsgeräte, Behältnisse

Diese Substanzen und Chemikalien sind zur Durchführung der VPA 2023 einsetzbar, und **müssen somit in tadellosem, nicht abgelaufenem Zustand in der Prüfungsapotheke vorhanden sein:**

Acidum salicylicum	Aqua purificata
Glucosum monohydricum	Chlorhexidinidiguconatis solutio 20%
Levomentholum	Ethanol 96% cum Camphora 0.1%
Natrii chloridum	Ethanol 96% pro receptura
Talcum	Glycerolum 85%
Zinci oxidum	Hydrogenii peroxidum 30%
Unguentum leniens	Menthae piperitae aetheroleum
Vaselinum album	Polidocanolum

Zusätzlich bitten wir Sie eine Packung Excipial U Lipolotion 200ml ohne Parfum für die Prüfung zu reservieren.

Von den festen und halbfesten Substanzen sollen ca. 100g, von Wasser und Ethanol ca. 500g vorrätig gehalten werden!

Die pharmazeutisch-technische Arbeit muss nach ALT vom Januar 2021 berechnet werden.

Weiter gelten folgende Hinweise für die VPA 2023, damit eine erfolgreiche Arbeit im Bereich pharmazeutisch-technische Arbeit gemacht werden kann.



Behältnisse
Airless Dispenser (für Lotion) 100ml
Aponorm 100ml, 150ml, 200ml, 250 ml und 500ml
Arzneiglas 20ml, 30ml, 50ml, 100ml und 150ml
Pipetenaufsätze 20ml, 30ml und 50ml
Puderdosen
Salbentopf 30g, 50g und 100g
Sprayaufsatz
Tuben à 30g und 50g

Arbeitsgeräte	Reibschalen und Pistill
Waage	Spatelmesser
Becherglas	Trichter
Erlenmeyer	Tubenabfüllgeräte
Glasstab	Etikettierung
Messzylinder	Mundschutz
Pipetten	Handschuhe
Polylöffel	Schutzbrille

Demogeräte
Inhaliergeräte
Blutdruckmessgeräte
BZ Messgeräte
Stützstrumpfmuster

3. Mietgegenstände etc.

Es ist nicht notwendig, dass jede Apotheke jeden möglichen Gegenstand zur Miete anbietet. Doch soll auf entsprechenden Kundenwunsch eine adäquate, kundengerechte Lösung angeboten werden können. Das kann auch eine individuelle Kundenbestellung sein. Dazu kön-



nen Kataloge und Prospekte bereitgehalten werden. Die Details der Geräte und Gegenstände sind jedoch zu kennen, da diese Kenntnisse einerseits in den überbetrieblichen Kursen und andererseits (teilweise) auch an der Berufsfachschule vermittelt werden.

4. Informatik

Wir gehen davon aus, dass jede Apotheke einen Internetzugang hat und dass gewisse Informationen auch auf diesem Weg beschafft werden können.

5. Räumlichkeiten für die Durchführung der VPA

Während der VPA wird ein Teil am Ladenkorpus durchgeführt. Während dieser Zeit muss die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit haben, auf alle Hilfsmittel und Geräte, die während einer Beratung und einem Verkauf auch im Alltag benützt werden, zugreifen zu können. Dazu gehören auch zwischendurch die Kasse und die Eingabemöglichkeiten für Krankenkassenbezüge. Es kann auch sein, dass in der diskreten Zone ein Stützstrumpf oder der Blutdruck gemessen werden muss. Für die Laborarbeiten ist während 45 Minuten der entsprechende Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

6. Hinweis- und Namensschilder

Für die Apotheken stehen auf der Homepage des AVKZ Hinweisblätter zum Ausdrucken und Aufstellen während den Prüfungen zur Verfügung.

Die Expertinnen und Experten werden mit Namensschildern auftreten.

7. Mitarbeit während der VPA

Während der Durchführung der VPA können die Expert/-innen keine Gespräche mit anderen Personen führen. Es ist nicht gestattet, dass Mitarbeiter/-innen den Kandidat/-innen helfen. Das würde als Betrug gewertet und hat die Konsequenz, dass die Prüfung mit nicht bestanden bewertet wird. Die Schlussbesprechung und die Notengebung werden durch die Expert/-innen allein gemacht. Die Anwesenheit von anderen Personen (mit Ausnahme der Prüfungskommission oder von der Prüfungskommission zugelassene Personen) ist nicht gestattet.

8. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird teilweise den Prüfungen beiwohnen. Sie sind weder in der Beurteilung der Kandidat/-innen noch in der Mithilfe bei der Durchführung der VPA involviert. Sie protokollieren sich einzig die Beobachtungen in Bezug auf die Durchführung und Organisation der Expert/-innen während der VPA. Sie geben am Schluss ihre Beobachtungen in einer kurzen Rückmeldung an die Expertinnen weiter.

9. Weitere Informationen



Weiter gelten auch die Prüfungsinformationen für Kandidatinnen und Kandidaten, für Expertinnen und Experten und für Mitglieder von Kommissionen, herausgegeben durch das SDBB. Diese Informationen finden Sie auf der Homepage von PharmaSuisse (www.pharmasuisse.org → Pharma-Assistentin → Qualifikationsverfahren)

Prüfungskommission Pharma-Assistentinnen EFZ und Pharma-Assistenten EFZ Kanton Zürich

Januar 2023

Imke Speck

Präsidentin der Prüfungskommission